

MKGE 7 Nr. 12

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_12

FR: ATMC 7 n° 12

IT: STMC 7 n. 12

Volltext

19 Nr. 12, 13 Dienste stets Voraussetzung des bedingten Aufschubes des Strafvollzuges waren. Das Gesetz verlangt nur, dass der Richter die Voraussage über den Eindruck, den diese Massnahme dem Verurteilten vermutlich machen werde, auch auf die militärische Führung stütze. Es ist daher klar, dass nicht nur die Führung unmittelbar vor der Tat, sondern auch dem Verhalten, wie es in der Tat selbst zum Ausdruck kam, Rechnung getragen werden muss. Das entspricht nicht nur der ständigen Rechtsprechung der hiesigen Gerichte (z. B. BGE 69 IV 113, 73 IV 26, 74 IV 196, 77 IV 68), sondern auch des Militärkassationsgerichts (z. B. MI(GE 3 Nr. 4, 6, 4 Nr. 60, 5 Nr. 97, 6 Nr. 4). Sogar das Verhalten nach der Tat ist in die Waagschale zu werfen. Der Richter hat die Voraussage auf alle Tatsachen zu stützen, die auf die Persönlichkeit des Täters und sein künftiges Verhalten schliessen lassen, gleichgültig in welchem Zeitpunkt sie sich ereignet haben. Sonst käme man zu dem unhaltbaren Ergebnis, dass selbst dem, der sich durch die Tat oder durch sein seitheriges Verhalten als ein nicht mehr vertrauenswürdiger, ja gefährlicher Rechtsbrecher entpuppte, der bedingte Strafaufschub gewährt werden müsste, nur weil er sich vorher gut aufgeführt hatte. Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG fragt auch nicht darnach, ob der Verurteilte jemals Gelegenheit haben werde, weitere Verbrechen oder Vergehen zu verüben, sondern macht den bedingten Aufschub des Strafvollzuges nur davon abhängig, dass diese Massnahme den Verurteilten dauernd von weiteren Verbrechen und Vergehen abhalte. Der bedingte Aufschub des Strafvollzuges muss den Verurteilten so beeindrucken und innerlich warnen, dass seine Bereitschaft oder Neigung zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen heseitigt wird. Ob der Verurteilte tatsächlich jemals in die Lage kommen werde, seine Besserung zu beweisen oder sich erneut zu vergehen, ist unerheblich (vgl. BGE 69 IV 194, 83 IV 65). Der Richter hat daher nur zu erwägen, zu welcher Art von Verbrechen oder Vergehen der Verurteilte neigt und ob der bedingte Aufschub des Strafvollzuges diese Neigung voraussichtlich beseitigt. (24. März 1959, Auditor e. D. G. 7 i. S. F.) 13. Art. 11 MStG. Ob bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein psychiatrisches Gutachten einzuholen sei, ist Erntessensfrage. Art. 11 CP:1\1. Lorsque des doutes surgissent au sujet de la responsabilité de l'inculpé, le tribunal décide librement s'il y a lieu de procéder à une expertise psychiatrique.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.